

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 262/2025 öffentlich			
		Mitzeichnungen			
Dezernat: II					
FBL: Herr Wirtz					
AbtL: Herr Neb					
Verfasser/in: Herr Neb					
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium				Datum	
A.f. Planung und Städtische Betriebe				25.06.2025	
Rat				07.07.2025	

TOP	Zukunft des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2025
------------	---

Beschlussvorschlag

Entfällt

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Die Zielsetzung kann dem beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 11.06.2025 entnommen werden.

2. Sachverhalt

Zu der Thematik wird grundsätzlich auf die Vorlage 182/2025 und die einstimmigen Beschlüsse des Ausschusses für Planung und Städtische Betriebe vom 22.05.2025 sowie des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 26.05.2025 verwiesen. Die Unterlagen hierzu sind dieser Vorlage als Anlage beigefügt (Anlage 2 a-f und 3).

Zur Vorlage 182/2025 wurden dem Ausschuss und Rat im Nachgang zur Einladung die ebenfalls beigefügten drei Schreiben des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach (Anlagen 2c und 2e datiert vom 13.05.2025 sowie Anlage 2d vom 14.05.2025) übersandt. Zu den dort gemachten Ausführungen gegen die beabsichtigte Auflösung des Bachverbandes hat die Verwaltung z. T. bereits mündlich Stellung bezogen. Der Vollständigkeit halber erfolgt hier noch einmal zentral die Stellungnahme der Verwaltung:

Zu Anlage 2c – Verwaltungsvereinbarung und Aufgabenverlagerung

Die bestehenden Verwaltungsvereinbarungen (Unterhaltung sonstige Gewässer) des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach mit der Stadt Bergheim, Stadt Pulheim und Stadt Frechen beinhalten eine Kündigungsfrist. Bei nicht rechtzeitiger Kündigung verlängert sich die Vereinbarung um weitere 4 Jahre. Hieraus ergibt sich jedoch keine Pflicht zur Aufrechterhaltung des Bachverbandes. Im Falle der Auflösung des Bachverbandes entfällt ein „Vertragspartner“ in der jeweiligen Vereinbarung, wodurch die Vereinbarungen als aufgehoben zu betrachten sind. Für weitergehende Einzelheiten zur Entkräftung der diesbezüglichen Einwendungen des Verbandsvorstehers wird auf die ebenfalls beigefügte Stellungnahme an die Kommunalaufsicht vom 10.06.2025 (Anlage 4, S. 3 des Schreibens) verwiesen.

Entgegen der Aussage des Verbandsvorstehers, wonach es unzulässig sein soll, dass der Erftverband die Aufgaben des Bachverbandes übernehmen könne, hat der Erftverband rechtlich geprüft und bestätigt, dass es zulässig ist, wenn er die Aufgaben des Bachverbandes auf dem Stadtgebiet Bergheim übernimmt. Der Erftverband tritt in dem Umfang in die Aufgaben der Gewässerunterhaltung auf dem Stadtgebiet der Kreisstadt Bergheim ein, wie der Bachverband sie bislang wahrnimmt. Das gilt sowohl für den Bereich des Stadtgebietes, das auch gleichzeitig Verbandsgebiet des Erftverbandes ist, als auch für den Bereich des Stadtgebietes, das nicht originäres Verbandsgebiet ist (u.a. die Glessener Höhe). Lediglich die Abrechnungsmodalitäten und die Rechtsgrundlage für beide Bereiche unterscheiden sich. Auch der Rhein- Erft-Kreis (REK) – Untere Wasserbehörde (vgl. Stellungnahme des REK mit Schreiben vom 25.03.2025 – Anlage zu 182/2025) trägt dazu keine Bedenken vor. Ergänzend ausgeführt wird auch zu diesem Punkt in der Stellungnahme an die Kommunalaufsicht vom 10.06.2025 (s. Anlage 4, S. 3).

Zu Anlage 2d - Verschlechterungsverbot

Hinsichtlich des Hochwasserrisikos vertritt der Verbandsvorsteher die Auffassung, das Flussgebiet des Pulheimer Baches müsse als „Ganzes“ betrachtet werden. Die Übertragung der Aufgabe auf mehrere Stellen soll nach Vortrag des Verbandsvorstehers nicht konform mit der EU- Wasserrichtlinie sein. Nach Rücksprache mit dem Erftverband ist es durchaus üblich, dass ein Gewässer mehrere Verbandsgebiete durchfließt. Es besteht

insofern kein Risiko, wenn jeder zuständige Verband bzw. jede Kommune auf eigenem Gebiet seine anteiligen Aufgaben ordnungsgemäß wahrnehmen.

Zu Anlage 2e – Niederschlagsabflussmodell

Die noch ausstehende Aktualisierung des Niederschlagsabflussmodells (NA- Modell) von der Bezirksregierung und die daraus abzuleitende Darstellung der möglichen Überflutungsflächen (Hochwasserschutz) wurde mit dem Erftverband thematisiert. Mit Aufgabenübernahme durch den Erftverband sollen die Ergebnisse aus dem NA-Modell bei der Aufgabenausführung berücksichtigt und weiterverfolgt werden. Unabhängig davon erhofft sich der Erftverband, soweit eine Personalübernahme erfolgt, bei der operativen Bearbeitung auf das Erfahrungswissen der Beschäftigten des Pulheimer Bachverbandes Rückgriff nehmen zu können.

Mit einem weiteren Schreiben vom 05.06.2025 (Anlage 5) empfiehlt der Verbandsvorsteher dem Bürgermeister den vg. Ratsbeschluss der Kreisstadt Bergheim zu beanstanden.

Hinsichtlich der wiederholt vom Verbandsvorsteher angezeifelten Zuständigkeit des Erftverbandes außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden zu können wird auf die oben in der Sache gemachten Ausführungen bzw. auf die Stellungnahme gegenüber der Kommunalaufsicht vom 10.06.2025 (Anlage 4) verwiesen. Insbesondere ergibt sich aus dem Erftverbandsgesetz keine abgrenzende Zuständigkeit für den Erftverband, als dass man daraus unmittelbar (noch im Umkehrschluss) eine Bestandsgarantie i.S.e Ewigkeitsgarantie des Pulheimer Bachverbandes ableiten könnte. Vielmehr fällt die Zuständigkeit für die Gewässerunterhaltung nach Auflösung des Bachverbandes in einem ersten Schritt wieder (zurück) in die Zuständigkeit der jeweiligen Kommune. Die sich daran anschließende Überlegung, wie die Kommune auf ihrem Stadtgebiet sodann die Gewässerunterhaltung regelt, liegt nicht in der Zuständigkeit des Verbandsvorstehers des Pulheimer Bachverbandes.

Hinsichtlich des vom Verbandsvorstehers in Zweifel gestellten Kostenvorteils ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass die Abrechnungsmethodik des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach grundsätzlich nicht mit der des Erftverbandes zu vergleichen ist. Der Bachverband rechnet auf Grundlage der Gewässerlängen je Stadtgebiet ab. Nach den Veranlagungsrichtlinien des Erftverbandes werden die entstandenen Kosten im Genossenschaftsprinzip umgelegt. Die Beitragsanteile der Städte und Gemeinden werden ausschließlich auf die ganz oder teilweise in den Einzugsgebieten der Erft und des Jüchener Baches gelegenen Gemeinden nach Maßgabe ihrer gewogenen Flächenanteile am gesamten Einzugsgebiet aufgeteilt. Zur Berechnung der gewogenen Flächen werden die im Zusammenhang bebauten Ortsteile 12-fach gewichtet. Soweit der Verband Nebenläufe weder ausbaut noch unterhält, wird deren gewogenes Einzugsgebiet um 30% gemindert. D.h., es werden die Einzugsgebiete von den Gewässern ermittelt, die der Erftverband unterhält. Die restlichen Flächen gelten als entlastend. Gemäß diesem Modell wird die Gesamtheit der jeweiligen Kosten auf das gesamte Verbandsgebiet verteilt. Hierbei werden auch die Overheadkosten berücksichtigt. Für die Übernahme der Aufgaben der Gewässerunterhaltung des gesamten Stadtgebietes der Kreisstadt Bergheim innerhalb des Verbandsgebietes des Erftverbandes wurden Mehrkosten in Höhe von rd. 61.000 € durch den Erftverband kalkuliert.

Nach ersten Kostenschätzungen wird aktuell für die Aufgabenübernahme der Gewässerunterhaltung betreffend das Stadtgebiet, das außerhalb des Erftverbandsgebietes liegt, eine dezidierte Kostenkalkulation in Abstimmung mit dem Erftverband und der Stadtwerke Bergheim GmbH erstellt. Dieser Teil wird nicht im Genossenschaftsprinzip, sondern nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet. Auf Grundlage der bereits erfolgten Abstimmungsgespräche zwischen dem Erftverband, der Stadtwerke Bergheim GmbH und der Kreisstadt Bergheim wurde auch hierfür durch den Erftverband in Summe eine erhebliche Kostenersparnis prognostiziert.

Insgesamt gilt – wie grundsätzlich – bei einer Kostenverteilung im Genossenschafts-, bzw. Solidarprinzip, dass der Kostenanteil für den Einzelnen sich tendenziell verringert, je mehr „Schultern“ die Kosten tragen.

Weiterhin macht der Verbandsvorsteher sinngemäß geltend, für die Fortführung des Bachverbandes im Zusammenhang mit der angekündigten Beendigung seiner Tätigkeit als Verbandsvorsteher sei eine schlichte Personalfrage und keine Systemfrage zu klären. Dies wird aus Sicht der Verwaltung auch nicht in Abrede gestellt. Vor dem Hintergrund der grundlegenden Problematik der zukünftigen Personalsituation im Pulheimer Bachverband, sowohl im Hinblick auf die mehrfach angekündigte Beendigung der Tätigkeit des Verbandsvorstehers, aber auch hinsichtlich der neu und zusätzlich eingetretenen Umstände, dass weitere Beschäftigte bzw. Ehrenamtler ihre Tätigkeit in Kürze niederlegen werden (siehe auch hierzu detaillierte Ausführungen in der Stellungnahme an die Kommunalaufsicht), musste mit oberster Priorität für eine Sicherstellung der Gewässerunterhaltung für die Zeit ab dem 01.01.2026 auf dem Bergheimer und Pulheimer Stadtgebiet gemeinsam eine tragfähige Lösung gefunden werden, die dem Rat der Kreisstadt Bergheim bereits am 26.05.2025 zur Beratung vorgelegt wurde und im Rat der Stadt Pulheim am 08.07.2025 behandelt werden wird. **In der Sache ist vermehrt Eile geboten, da mit dem Ausscheiden weiterer Akteure der Bachverband in absehbarer Zeit schlichtweg gänzlich nicht mehr handlungsfähig sein wird.**

Um einen nahtlosen Übergang zur Sicherstellung der Unterhaltungspflichten, des Hochwasserrisikomanagements sowie der Vorbereitungen auf Starkregenereignisse auf den Erftverband zu gewährleisten, gilt es unbedingt, eine weitere Verzögerung zu vermeiden. Auf Basis der Ratsbeschlüsse muss der Erftverband im Anschluss in der Delegiertenversammlung der Aufgabenübernahme zustimmen. Eine weitere Verschiebung der Entscheidung ist somit ausgeschlossen.

In dem Antrag der SPD wie auch im Schreiben des Verbandsvorstehers vom 05.06.2025 wird auf eine Situation bzw. einen Sachverhalt und anschließende Unterredung zwischen dem Verbandsvorsteher und Bürgermeister Mießler im Frühjahr 2023 verwiesen, in der eine zukünftige Aufgabenübertragung auf den Erftverband durch Bürgermeister Mießler verneint worden sein soll. Ungeachtet dessen, dass die beschriebene Situation inhaltlich so nicht nachvollzogen werden kann, ist jedenfalls festzustellen, dass es zu diesem Zeitpunkt noch keinerlei konkrete Gespräche mit dem Erftverband zur Übernahme der Aufgaben gegeben hat. Auch seitens der Stadtverwaltung war eine derartige Übertragung noch nicht in Planung.

Die zeitliche Historie zur Entscheidungsfindung stellte sich zusammengefasst wie folgt dar:

- *September-2018 – Abstimmung mit dem Stellv. Verbandsvorsteher hinsichtlich der fehlenden Jahresabschlüsse des Bachverbandes seit 2011 und der gestiegenen Verbandsumlage und der Zukunft des Bachverbandes hinsichtlich der Nachbesetzung des Verbandsvorstehers nach der Kommunalwahl 2020*
- *Mai-2020 - Vorstellung des Haushaltskonsolidierungskonzepts inklusive möglicher Nachfolgelösungen für den Unterhaltungsverband Pulheimer Bach*
- *September 2020 – Kommunalwahl: Ankündigung des Verbandsvorstehers, dass er nach der nächsten Kommunalwahl nicht mehr zur Verfügung steht / Wahl zum kommissarischen Verbandsvorsteher*
- *Dezember-2021 – Verbandsversammlung Unterhaltungsverband Pulheimer Bach: Beschluss zur kommissarischen Fortführung der Verbandsvorsteher Engel u. Paul mit dem Ziel bis zum 31.03.2022 Neuwahlen durchzuführen. Außerdem sollen die Vorsteher die Umstrukturierung der Aufgabenwahrnehmung gemeinsam mit den Städten Bergheim und Pulheim vornehmen.*
- *März 2023 – RPA-Sitzung: Erneute Thematisierung der fehlenden Jahresabschlüsse, der Auftragsvergabeverfahren des Bachverbandes, der Satzungsänderung und der Zukunft des Bachverbandes*
- *April 2024 – Klausurtagung des Bachverbandes: Hinweis durch den Verbandsvorsteher zur Beendigung seiner Tätigkeit nach der Kommunalwahl 2025: kein Erfolg bei der Suche einer Nachfolge für den Verbandsvorstand*
- *Mai 2024 – rechtliche Prüfung alternativer Möglichkeiten zur Gewässerunterhaltung auf Grund unsicherer Zukunft des Bachverbandes*
- *Juli 2024 - Abstimmung mit dem Erftverband über die Möglichkeit zur Übernahme des PBV-Gebietes*
- *September 2024 – Gespräch zwischen den Bürgermeistern Mießler und Keppeler über den weiteren Fortgang des PBV*
- *November 2024 – Gespräch zwischen den Bürgermeistern Mießler und Keppeler sowie dem Erftverbandsvorsitzenden Prof. Schäfer zur Übernahme der Arbeiten des PBV ab 2026*
- *Dezember-2024 - Ankündigung Bachverbandsversammlung– ab 2026 steht Herr Engel als Verbandsvorsteher nicht mehr zur Verfügung*
- *Dezember 2024 - Detaillierte Gespräche und Informationsaustausch mit dem Erftverband zur Sicherstellung der Gewässerunterhaltungspflicht auf dem Stadtgebiet Bergheim*
- *März 2025 – Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde zur Auflösung des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach*
- *April 2025 – Weitere Abstimmungsgespräche mit dem Erftverband, der Stadtwerke Bergheim GmbH und der Stadt Bergheim zur Übertragung der Aufgaben*
- *Mai / Juni 2025 - Beschlussfassung zur Auflösung und Beauftragung des Erftverbandes*

Über die geschilderten Schritte wurde der stellvertretende Bachverbandsvorsteher - Herr Paul - regelmäßig durch Herrn Esser (Dezernent für Soziales & Kämmerer) informiert. Herr Paul hat den Bachverband und auch den Verbandsvorsteher hierüber ebenso kontinuierlich unterrichtet.

Auch die Personalübernahme des verbleibenden Personals des Bachverbandes wurde berücksichtigt. Sowohl die Stadt Pulheim als auch der Erftverband haben signalisiert, dass die Mitarbeiter/-innen des Unterhaltungsverbandes Pulheimer Bach übernommen werden können. Konkrete Gespräche werden derzeit geführt.

Wie aus den vorstehenden Ausführungen zu entnehmen ist, hat sich die Sach- und Rechtslage seit dem Beschluss des Rates der Kreisstadt Bergheim vom 26.05.2025 nicht verändert, so dass aus Sicht der Verwaltung weder die Veranlassung gesehen wird, den Ratsbeschluss vom 26.05.2025 zu beanstanden noch eine veränderte Beschlusslage herbeizuführen.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl.

der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

entfällt

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt